

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 127/09 B

L 7 AL 1574/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AL 1743/06 (SG Konstanz)

.....,

Kläger, Beschwerdeführer
und Revisionsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Beschwerdegegnerin
und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe - Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG), grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.
- 2 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde der Verfahrensmangel "bezeichnet" werden. Eine Bezeichnung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan sind (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14); das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand des Beschwerdevorbringens darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung des Klägers.
- 3 a) Der Vortrag unter Ziffer 1 der Beschwerdebegründung, das LSG habe nicht berücksichtigt, dass der Kläger aus gesundheitlichen Gründen zur Aufgabe seiner Arbeit gezwungen gewesen, dass deshalb die Verhängung einer dreimonatigen Ruhenszeit unberechtigt gewesen sei und dass ihm außerdem eine Umschulung hätte bewilligt werden müssen, ist weder substantiiert noch schlüssig. Abgesehen davon, dass die erwähnten Schreiben des Arbeitgebers und die vorgelegte ärztliche Bescheinigung aus den Jahren 1991 bis 1993 stammen und sich aus der Beschwerdebegründung keine Einzelheiten ergeben, aus denen auf konkrete Ansprüche für bestimmte Zeiträume geschlossen werden könnte, ist auch sonst anhand des Beschwerdevorbringens nicht nachvollziehbar, inwiefern die streitgegenständliche Entscheidung des LSG über die Rückforderung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit ab 20. April 1996 anders hätte ausfallen müssen, falls dem Kläger wirklich andere Ansprüche zugestanden hätten. Der Vortrag, "die jetzige Rückforderung" von Alhi sei "unrechtmäßig und unverhältnismäßig" gewesen, reicht nicht aus (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr). Insoweit verkennt die Beschwerdebegründung - wie auch ihr Beweisangebot zeigt - die Darlegungserfordernisse im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde.
- 4 b) Mit dem Vorbringen unter Ziffer 2, das LSG habe die damalige persönliche und finanzielle Situation des Klägers nur unzureichend berücksichtigt, bezeichnet die Beschwerdebegründung trotz verbaler Hinweise auf Verletzungen des rechtlichen Gehörs und der Amtsermittlungspflicht keinen Verfahrensmangel, sondern wendet sich allein gegen die Beweiswürdigung des LSG



und die Richtigkeit der Entscheidung des LSG in der Sache. Ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, stRspr) und die Frage, ob das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat, ist - wie bereits unter a) ausgeführt - nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde. Da der Beschwerdeführer in seiner Begründung die umfangreichen Entscheidungsgründe des LSG nur bruchstückhaft darstellt, kann ohnedies die Entscheidungserheblichkeit des Beschwerdevorbringens für das Urteil des LSG einerseits und für die vom Senat zu treffende Entscheidung andererseits nicht beurteilt werden (vgl zu diesen Anforderungen BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; BSG, Beschluss vom 22. Dezember 2009 - B 7 AL 86/09 B, mwN; stRspr).

- 5 c) Keine schlüssige Bezeichnung der gerügten Verfahrensmängel (rechtliches Gehör, Verletzung der Amtsermittlungspflicht) ergibt sich ferner aus dem Vortrag unter Ziffer 3 der Beschwerdebegründung, wonach es nicht den Tatsachen entspreche, dass der Kläger "keine Vollmacht für die Beiziehung der Informationen von der TCM-Bank in der Türkei" abgegeben habe. Unabhängig von der Frage der Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers ist aus dem Vorbringen mangels vollständigen Eingehens auf die Begründung des LSG nicht nachvollziehbar, welchen Einfluss etwaige noch von der türkischen Bank einzuholende Informationen auf das Urteil des LSG hätten haben können. An der formgerechten Bezeichnung einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht fehlt es im Übrigen schon deshalb, weil der (rechtskundig vertretene) Beschwerdeführer sich nicht - wie nach ständiger Rechtsprechung erforderlich (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31, SozR 4-1500 § 160 Nr 13, jeweils mwN) - auf einen vor der abschließenden Entscheidung aufrechterhaltenen Beweisantrag bezieht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 d) Verletzungen des rechtlichen Gehörs oder der Amtsermittlungspflicht sind auch nicht mit den Hinweisen auf die eidesstattliche Versicherung der Schwester des Klägers bezeichnet (Ziffer 4 der Beschwerdebegründung). Mit der Behauptung, das LSG habe die vorliegende Erklärung der Schwester nicht berücksichtigt, greift der Beschwerdeführer nur die Beweiswürdigung des LSG an, womit er im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg kommen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Ebenso ungeeignet ist das Vorbringen, das LSG habe die Schwester des Klägers als Zeugin anhören müssen, da nicht vorgetragen ist und im übrigen nach Aktenlage auch nicht hätte vorgetragen werden können, das LSG sei insoweit einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 e) Das Vorbringen unter Ziffer 5 der Beschwerdebegründung, wonach im angefochtenen Urteil nicht berücksichtigt sei, dass für einen Geldtransfer in die Türkei der Pass des Transferierenden vorgelegt werden müsse, bezieht sich ebenfalls nur auf die Beweiswürdigung des LSG bzw die Richtigkeit des angefochtenen Urteils. Auch zu diesem Punkt kann allein auf Grund des Beschwerdevorbringens nicht beurteilt werden, inwieweit die angefochtene



Entscheidung auf dem behaupteten Mangel beruhen kann. Mit dem Hinweis über fehlende Ausführungen zu einem "Infoblatt" ist im Übrigen schon deshalb eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht schlüssig bezeichnet, weil der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht erfordert, dass das Gericht, wenn es das Vorbringen entgegengenommen hat, in den Entscheidungsgründen nicht zu allen vorgetragenen Ausführungen Stellung nehmen muss (vgl BVerfGE 88, 366, 375; BVerfG NJW 1997, 122).

- 8 f) Auch mit den Ausführungen unter Ziffer 6 und Ziffer 7 der Beschwerdebegründung legt der Beschwerdeführer keinen Verfahrensmangel schlüssig dar, weshalb der Senat insoweit von einer Begründung gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG absieht.
- 9 2. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klarungsfähigkeit). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr), und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung offensichtlich nicht.
- 10 Es fehlt bereits an der eindeutigen Formulierung einer Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung. Selbst wenn aber dem Vorbringen, es sei von grundsätzlicher Bedeutung, ob Nachforschungen über lange zurückliegende Geldanlagen türkischer Mitbürger rechtmäßig seien, eine Rechtsfrage zu entnehmen sein sollte, enthält die Beschwerdebegründung jedenfalls keine geeigneten Ausführungen zur abstrakten Klarungsbedürftigkeit und zur konkreten Klärungsfähigkeit einer solchen Frage. Denn der Beschwerdeführer setzt sich weder mit der Rechtslage zum Sozialdatenschutz (vgl §§ 67 ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) noch näher mit der Frage auseinander, ob in einem etwaigen Revisionsverfahren angesichts der tatsächlichen Feststellungen des LSG überhaupt eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu Fragen des Datenschutzes zu erwarten ist. Dabei ist zu beachten, dass im Beschwerdeverfahren der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu beurteilen ist (vgl Beschluss des Senats vom 20. August 2007, B 11a AL 159/06 B).
- 11 Nur zur Klarstellung - ohne dass die vorliegende Entscheidung darauf beruht - weist der Senat darauf hin, dass der Schutz des Steuergeheimnisses kein unbeschränkter ist, sondern zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch Mitteilungspflichten bestehen (vgl BSG, Beschluss vom



19. Januar 2005 - B 11a/11 AL 215/04 B; s ferner Bundesfinanzhof <BFH>, Beschluss vom 4. Oktober 2007 - VII B 110/07 - BFHE 219, 483).

- 12 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

